



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 3/11. Februar 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2005

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Bauwesen

Planstelle für das Bauvorhaben Kreisstraßen EI 51 und IN 21, Anschluss Kreisstraße EI 18 Nordumgehung Gaimersheim Bau-km 0+000 – Bau-km 7+493 Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gentechnischen Anlage der Genelux GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 8. Dezember 2004

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sitzungsgelder

§ 2 Ersatzleistungen

§ 3 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit

§ 4 Reisekostenvergütung

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Sitzungsgelder

(1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 55 €

(2) Wenn mehrere Sitzungen am gleichen Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausbezahlt

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen, nachgewiesenen Verdienstauffalles.

(2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich der Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 13 €.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 11 €.

(4) Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden an den Werktagen Montag mit Freitag für höchstens 8 Stunden, an Samstagen für höchstens 4 Stunden gewährt; für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen werden keine Ersatzleistungen gewährt.

§ 3

Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit

(1) Die Entschädigungen nach § 2 werden auch für solche Tage gewährt, an denen Verbandsräte von der Verbandsversammlung, vom Verbandsausschuss oder vom Verbandsvorsitzenden zugewiesene Geschäfte außerhalb von Sitzungen ausüben.

Hierzu ist die schriftliche Genehmigung des Verbandsvorsitzenden erforderlich.

(2) Für die Teilnahme an Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. ä., zu denen der Krankenhauszweckverband Ingolstadt geladen hat, wird Fahrtkostenerstattung entsprechend § 4 Abs. 2 gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Verbandsräte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Reisen zu Sitzungen gelten nicht als Dienstreisen. Sofern die Sitzung jedoch an einem anderen Ort als dem Wohnort des Verbandrats stattfindet, wird Fahrtkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. August 2002 (OBABl S. 2) außer Kraft.

Ingolstadt, 8. Dezember 2004

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 7

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 13. Januar 2005

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABl S. 23, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2004 (OBABl S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Gemeindennamen „Althegnenberg“ und „Mammendorf“ gestrichen.

2. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl 0,52 durch die Zahl 0,50, die Zahl 0,42 durch die Zahl 0,40 und die Zahl 453 000 durch die Zahl 445 100 ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 13. Januar 2005

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K.-H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 5. Januar 2005 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 8

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof)

Der Zweckverband der Meisterschulen erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.18, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben der Schule

(1) Die Meisterschulen im Handwerkerhof sind Fachschulen im Sinne der Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 d und Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Aufgabe der Schulen ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meisterprüfung für die unten genannten Handwerksbereiche abzulegen. Die Fortbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.

(2) Träger der Schulen ist der Meisterschulen-Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Diese Satzung regelt die Zulassungsbeschränkung und das Auswahlverfahren für die nachstehend genannten Fachschulen:

Meisterschule für das Elektro-Handwerk
 Meisterschule für das Feinwerkmechaniker-Handwerk
 Meisterschule für das Friseur-Handwerk
 Meisterschule für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk
 Meisterschule für das Landmaschinenmechaniker-Handwerk
 Meisterschule für das Metallbauer-Handwerk
 Meisterschule für das Zahntechniker-Handwerk

§ 2

Zulassungsbeschränkung

(1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze in jeder Fachschule wird jedes Jahr im Vorbericht zum Haushaltsplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV festgelegt. Der Haushaltsplan und der Vorbericht werden jährlich in der Zweckverbandsversammlung beschlossen. Die Anzahl der je Fachrichtung zu vergebenden Studienplätze wird spätestens zum Anmeldetermin bekannt gegeben.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für eine Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze in dieser Fachrichtung, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt.

Melden sich für eine Fachrichtung weniger als 8 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird die Fachrichtung für das jeweilige Schuljahr nicht angeboten.

(3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 5 % der Plätze der Gesamtkapazität einer Fachschule an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung erfüllt.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Im Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachschulen werden mit Punkten bewertet:

a) Die Note der Gesellenabschlussprüfung:	
bei 1,00 bis 1,50	4 Punkte
bei 1,51 bis 2,50	3 Punkte
bei 2,51 bis 3,50	2 Punkte
bei 3,51 bis 4,00	1 Punkt

b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:

Bundessieger:	4 Punkte
Landessieger:	3 Punkte
Kammersieger:	2 Punkte

c) Die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit:

pro vollständiges Jahr: 1 Punkt, höchstens 4 Punkte. Ein abgeleiteter Wehr- oder Ersatzdienst sowie jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 0,5 Punkten, höchstens jedoch mit 2 Punkten.

d) Die berufliche Weiterbildung und die Zusatzqualifikationen mit maximal 4 Punkten.

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis d ermittelten Gesamtpunktzahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Bei noch immer gleichem Punktestand entscheidet das Los.

§ 5 Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/ Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/ Bewerber zurück oder erscheint ein/e Bewerber/in nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schul-

tage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

§ 6 Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. März des Jahres vor Schulbeginn. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Zahntechnik an den Meisterschulen des Zweckverbandes im Handwerkerhof vom 12. Februar 1988 (MüABL S. 65 ff.) und die Satzung über die Aufnahmevoraussetzungen und Zulassungsbedingungen zu Fachschulen an den Meisterschulen des Zweckverbandes im Handwerkerhof vom 12. Mai 1995 (OBABL S. 86 ff.) außer Kraft.

München, 26. November 2004

Meisterschulen-Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof

Christian Ude
Verbandsvorsitzender

OBABL 2005, S. 8

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2005

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	440 000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	55 000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtigungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	440 000 €
abzüglich Einnahmen	./ 5 550 €
	<hr/> 434 450 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstr. 6, 1. Stock, altes Rathaus, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 11. Januar 2005
Schulverband München-Karlsfeld

Nustede

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 9

3.1 Dorfen; beginnend bei der „Stemmer Mühle“, Moosinning, bis zum E-Werk in Schwaig,

3.2 Ammer; beginnend bei Ammermühl-Wehr, Rottenbuch, bis zum Fl.km 146,

3.3 Loisach; beginnend am Auslauf des Kochelsees bis zur Einmündung des Triftkanals,

3.4 Isar; beginnend bei der Grünwalder Brücke bis zum Absturz unterhalb der Großhesseloher Brücke

§ 2

Nachtfischen

1. Der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eincinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

2. Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Ruten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Bezirk Oberbayern auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen gestatten, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 9 Abs. 5 AVFiG bleibt unberührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt fünf Jahre.

München, 26. Januar 2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABl 2005, S. 10

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 17. Januar 2005

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541) und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgen-

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Auf Grund von § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 26 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1998 (GVBl S. 982), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer:

Fischart	Schonzeit
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar
Seesaibling	1. Oktober bis 15. Januar

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Fischereigesetzes für Bayern (BayFiG):

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

3. In folgenden Gewässerstrecken, die Bestandteil des Äschen-schutzprogrammes des Bezirks Oberbayern sind, ist die Äsche bis einschließlich 31. Dezember ganzjährig geschont:

den dem Bezirk Oberbayern nach Art. 11 AGSGB obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) in Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungswerkstätten und Förderstätten,

b) in Tag- und Nachtkliniken,

c) im Sozialpsychiatrischen Zentrum, Teutoburger Str. 8, 81543 München („Haus an der Teutoburger Straße“),

d) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung und

e) in der Tagesstätte für Schädel-Hirnverletzte des Vereins Mütabor, Ehrengutstraße 28, 80469 München.

3. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen,

b) der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

c) der Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke in Sondereinrichtungen,

d) der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Kur- und Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird und

e) der stationären Hilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

5. Ambulant zu gewährende Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Leistungen nach § 10 Abs. 6 Eingliederungshilfe V.

6. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSGB, die im Wege der Einzelfallhilfe erbracht wird.

7. Hilfe nach § 71 SGB XII.

8. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe, über die der Bezirk Oberbayern bei deutschen Leistungsberechtigten, die nicht zum Personenkreis des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b AGSGB gehören, selbst entscheiden würde,

9. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII und Art. 11 Abs. 2 AGSGB gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 2 Abs. 2 DG-KOF in Verbindung mit § 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 4

Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft:

1. Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 16. Dezember 1993 (OBABl 1993 S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 2003 (OBABl S. 100).

2. Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der kreisfreien Städte und der Landkreise zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 23. Dezember 2002.

München, 17. Januar 2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2005, S. 10

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Kreisstraßen EI 51 und IN 21, Anschluss Kreisstraße
EI 18**

Nordumgehung Gaimersheim

Bau-km 0+000 – Bau-km 7+493

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Bekanntmachung vom 11. Februar 2005

225.2-45344 IN 21/EI 51-001

1. Auf Antrag des Landkreises Eichstätt und der Stadt Ingolstadt hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 17. Januar 2005 den Plan für die Kreisstraßen EI 51 und IN 21, Anschluss Kreisstraße EI 18, Nordumgehung Gaimersheim von Bau-km 0+000 bis Bau-km 7+493 nach Art. 36 bis 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Übersichtsplan
- 2 Übersichtslagepläne
- 2 Übersichtshöhenpläne
- 11 Lagepläne
- 15 Höhenpläne
- 1 Regelquerschnitt
- 5 charakteristische Querschnitte
- 2 Bauwerkspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 11 Grunderwerbspläne
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht
- 1 Legendenheft
- 2 Bestands- und Konfliktpläne
- 2 Übersichten der Maßnahmen
- 11 Übersichtspläne mit landschaftspflegerischen Maßnahmen

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Unterlagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Leitungen) verbunden.

4. Den Vorhabensträgern wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus der Fahrbahnfläche und benachbarten Flächen in den Untergrund und über Regenklär- und Rückhaltebecken in Oberflächengewässer sowie zur Entnahme, Absenkung und Ableitung von Grundwasser in den Güßgraben und den Zell-Augraben im Rahmen der Bauwasserhaltung während der Bauausführung unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 21. Februar 2005 bis 7. März 2005 jeweils im Rathaus der Kommunen

Markt Gaimersheim,
Zimmer 13, 1. Stock, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim,
Montag–Freitag von 7.00–12.00 Uhr,
Montag–Mittwoch von 13.00–16.00 Uhr,
Donnerstag von 13.00–17.30 Uhr

Stadt Ingolstadt,
Zimmer 326-328, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt,
Montag–Donnerstag von 8.30–12.00 Uhr
und 13.30–17.00 Uhr,
Freitag von 8.30–12.00 Uhr

Eitensheim,
Zimmer 4, Eichstätter Str. 1, 85117 Eitensheim,
Montag–Mittwoch von 7.00–12.00 Uhr
und von 13.00–16.30 Uhr,
Donnerstag von 7.00–12.00 Uhr und von 13.00–17.30 Uhr,
Freitag von 7.00–12.00 Uhr

Wettstetten,
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten,
Montag–Freitag von 7.30–12.30 Uhr,
Montag und Dienstag von 13.30–17.00 Uhr,
Mittwoch von 13.30–18.00 Uhr,
Donnerstag von 13.30–16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 7. März 2005) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (11. Februar 2005) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (7. April 2005) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 11. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 11

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Genelux GmbH, Am Neuland 1, 82347 Bernried, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 13. Januar 2005
821-8763.143.707+708/1195**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Genelux GmbH, Am Neuland 1, 82347 Bernried, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 17. Dezember 2004, 821-8763.143.707+708/1195, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Therapieverfahren für Tumoren und Metastasen unter Benutzung von Vaccinia-Viren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 25. Februar 2005 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323, während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 13. Januar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 12

